



Stand April 2017

Unfruchtbarmachung von Hunden

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Sowohl aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes als auch aus juristischer Sicht darf ein Eingriff zur Unfruchtbarmachung von Hunden hierzulande nur im Einzelfall und nur nach gründlicher Abwägung der für das Individuum resultierenden Vor- und Nachteile erfolgen. Für den Fall, dass ein Eingriff notwendig sein sollte, muss immer die tierschonendste Maßnahme ergriffen werden. Eine Frühkastration von Hunden vor Eintritt der Geschlechtsreife ist aus Tierschutzsicht grundsätzlich abzulehnen.

In Deutschland ist die generelle Unfruchtbarmachung von Hunden verboten. Im Ausland ist die Kastration von frei lebenden Hunden (Straßenhunden) aus Tierschutzsicht allerdings ebenso geboten wie hierzulande die Kastration frei lebender Katzen.

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) schreibt vor, dass ein Eingriff zur Unfruchtbarmachung von Hunden nur im Einzelfall aus einem der im Gesetz genannten Gründe und nur nach gründlicher Abwägung der für das Individuum resultierenden Vor- und Nachteile erfolgen darf.

Im Sinne des Tierschutzes ist einer weiteren Vergrößerung der Hundepopulation vorzubeugen und eine züchterische Nutzung von Tierheimhunden ist durch entsprechende Empfehlungen zu verhindern. Um den Hunden im Tierheim eine möglichst artgerechte Unterbringung in Form von Gruppenhaltung zu bieten, aber gleichzeitig ungewünschten Nachwuchs zu verhindern, kann die Kastration von Hunden im Tierheim präferiert werden. Dennoch darf nicht pauschal jeder Hund kastriert werden. Aus Tierschutzsicht muss letztlich immer zugunsten des jeweiligen Tieres abgewogen werden. Das Ergebnis muss sich immer in erster Linie am Wohlbefinden des Tieres orientieren (Kluge, Tierschutzgesetz 2002 § 6 Rn. 6).

Die verschiedenen Möglichkeiten zur Unfruchtbarmachung werden im Folgenden sowohl unter juristischen als auch unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten dargestellt.

Rechtslage

Nach der Systematik des Tierschutzgesetzes dürfen Tieren nur in eng definierten Ausnahmefälle Schäden zugefügt werden. § 6 des TierSchG verbietet die teilweise bzw. vollständige Entnahme von Organen, worunter auch die Kastration fällt.

Die Kastration ist gesetzlich nur dann erlaubt, wenn sie im Einzelfall medizinisch indiziert ist oder zur Verhinderung einer unkontrollierten Fortpflanzung oder zur weiteren Haltung des Tieres notwendig ist.

„Tiermedizinisch indiziert“ bedeutet, dass es im Rahmen einer veterinärmedizinisch anerkannten Heilbehandlung zur Gesundheitshaltung eines bestimmten Tieres unerlässlich erscheint, einen Eingriff vorzunehmen, der zur Unfruchtbarkeit des betreffenden Tieres führt. Dieser Fall ist gesetzlich unproblematisch und erlaubt. Die Ausnahme setzt allerdings das Vorhandensein einer bestimmten einschlägigen Erkrankung voraus (Hirt/Maisack/Moritz, 2016, § 6 Rn. 5). Es reicht hingegen nicht aus, das Wohlergehen eines Tieres einer möglichen künftigen Erkrankung rein präventiv vorzubeugen (Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz 2008 § 6 Rn. 10).

Eine Kastration zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung ist zwar grundsätzlich erlaubt, dies entbindet den Tierarzt aber nicht davon, die Notwendigkeit im Einzelfall zu prüfen (§ 6 Absatz 1 Nr. 5 TierSchG). Unkontrolliert bedeutet, dass eine ungewünschte Fortpflanzung im Einzelfall nicht durch Kontrolle des Halters verhindert werden kann. In der Regel sind Hunde in Privathand nicht unbeaufsichtigt.

Eine Kastration zur weiteren Haltung des Tieres kann nur im Ausnahmefall gestattet sein, wenn der Eingriff unerlässliche Voraussetzung einer zumutbaren weiteren Haltung ist (Kluge, Tierschutzgesetz 2002 § 6 Rn. 6). Dies kann z.B. bei sehr aggressiven Hunden der Fall sein, wenn eine Haltung ansonsten unmöglich wäre und der Eingriff eine Verbesserung verspricht.

In Tierheimen wird immer wieder kontrovers diskutiert, ob der Wunsch nach einer Gruppenhaltung mit gemischten Geschlechtern alleine ausreicht. Auch bei einer Gruppenhaltung kann eine Verhaltensbeobachtung oder chemische Kastration von Rüden ausreichen. Im Einzelfall kann aber eine haltungsbedingte Indikation gegeben sein (Diskussion siehe unten).

Definitiv nicht ausreichend ist insofern die Vermutung, ein Hund werde künftig möglicherweise zum Züchten eingesetzt, weil es sich z.B. um einen Rassehund handelt. Der Ausnahmetatbestand ist damit nicht erfüllt. Dementsprechend ist es auch nicht möglich, im Vermittlungsvertrag neue Halter von Tierheimhunden pauschal vertraglich zur Kastration eines Tieres zu verpflichten. Die Rechtsprechung hat in mehreren Fällen derartige Verpflichtungsklauseln in Abgabe- bzw. Pflegeverträgen für nichtig erklärt (u.a. Amtsgericht Alzey, Az. 22 C 903/95; Amtsgericht Grimma Az. C 170/14).

Das bedeutet, dass der Kastration eines Hundes – anders als bei der Katze, bei der eine Fortpflanzung auch bei entsprechender Aufsicht durch den Tierhalter nicht kontrolliert werden kann – aus rechtlicher Sicht immer eine Einzelfallentscheidung nach tierärztlicher Prüfung voranzugehen hat. Pauschale Kastrationen sind rechtlich unzulässig.

Eine Ausnahme gilt nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen zur Unfruchtbarmachung im Rahmen der Gefahrenabwehr für Hunde bestimmter Rassezugehörigkeit, wie sie in einigen Landeshundegesetzen geregelt sind.

Methoden zur Unfruchtbarmachung

Kastration

Als Kastration bezeichnet man die operative Entnahme der Keimdrüsen (Gonaden). Tiermedizinisch spricht man deshalb auch von einer Gonadektomie – beim männlichen Tier von Orchiektomie (operative Entfernung der Hoden), beim weiblichen Tier von Ovariectomie (operatives Entfernen der Eierstöcke). Bei der Kastration der Hündin wird zum Teil zusätzlich zu den Eierstöcken auch der Großteil der Gebärmutter entfernt (Ovariohysterektomie). Da es sich bei den Keimdrüsen unter anderem um Hormon bildende Organe (Hormondrüsen) handelt, ist die Kastration ein gravierender Eingriff ins Hormonsystem, welcher nie ohne physische und psychische Folgen bleiben wird. Beim männlichen Tier geht mit Entnahme der Hoden ein Sinken des Testosteronspiegels einher, bei der Hündin sinkt der Östrogenspiegel.

Medikamentöse (chemische) Unfruchtbarmachung bei Rüden

Seit einigen Jahren besteht die Möglichkeit, bei Rüden eine vorübergehende Unfruchtbarkeit durch Medikamentengabe zu erreichen. Hier kommen verschiedene Medikamente als Injektion/Implantat zum Einsatz, die die Hormonproduktion der Keimdrüsen unterbinden (Medroxyprogesteronacetat, Proligeston, Delmadinonacetat, Deslorelin). Die Medikamente weisen eine unterschiedliche Wirkungsdauer auf.

Läufigkeitsunterdrückung bei der Hündin

Die Läufigkeit der Hündin kann durch Hormongabe unterdrückt werden. Um die Reifung der Eizellen und den Eisprung zu verhindern, wird das Hormon Progesteron oder verwandte Substanzen injiziert. Hierzu müssen der Beginn und die Dauer der zurückliegenden Läufigkeit bekannt sein (Injektion erfolgt frühestens drei Monate nach der letzten und spätestens einen Monat vor der nächsten Läufigkeit). Da jedoch Nebenwirkungen (Haarausfall, Entstehung gutartiger Tumoren) bis hin zu schwerwiegenden Erkrankungen (Diabetes Mellitus, Gebärmuttererkrankungen, Entstehung von bösartigen Tumoren) bekannt sind, wird die Läufigkeitsunterdrückung der Hündin nur noch sehr selten durchgeführt. Hinzu kommt, dass es bei Hündinnen, die gemeinsam mit Rüden gehalten werden, trotz der Hormonspritze immer wieder zu Läufigkeitsdurchbrüchen kommen kann und damit eine Fortpflanzungsverhinderung nicht gewährleistet ist.

Sterilisation

Anders als bei der Kastration werden bei der Sterilisation die Keimdrüsen belassen. Beim männlichen Tier werden die Samenleiter, bei der Hündin die Eileiter abgebunden oder durchtrennt. Die Produktion von Geschlechtshormonen und damit das Sexualverhalten – und gegebenenfalls damit verbundene Sozialstrukturen – bleiben in vollem Umfang erhalten. Die Sterilisation wird von den meisten Tierärzten nicht mehr praktiziert, da es nach einem solchen Eingriff zu gesundheitlichen Folgekomplikationen kommen kann (z.B. Gebärmuttervereiterung (Pyometra) bei der Hündin) und die Unfruchtbarmachung nicht zuverlässig garantiert werden kann, so dass in manchen Fällen weitere Eingriffe erforderlich werden.

Vor- und Nachteile der Kastration aus medizinischer und verhaltenstherapeutischer Sicht

Medizinische Indikation:

Die Kastration einer Hündin kann beim Auftreten bestimmter Erkrankungen (Veränderungen der Gebärmutter, der Eierstöcke; Scheidenschleimhautvorfall oder östrogeninduzierte Tumore) unabdingbar sein. Wenn der Tierarzt in diesen Fällen eine Operation empfiehlt, muss der verantwortungsvolle Hundehalter dem Eingriff zum Wohl seines Tieres zustimmen. Auch bei wiederholt auftretenden Problemen in der Scheinschwangerschaft oder bei Störungen des Hormonzyklus wird von Tierärzten häufig eine Kastration empfohlen. Beim Rüden machen unter anderem Hodentumore eine Operation erforderlich.

Umstritten sind nach heutigem Wissensstand Eingriffe, die der Gesundheitsprävention dienen sollen. Die Auffassung, dass durch das frühzeitige Entfernen der Gebärmutter das Entstehen von Gebärmutter- und/oder Gesäugetumoren bei der Hündin und Hodentumoren beim Rüden verhindert werden kann (z.B. Misdorp W. 1988, Schneider R et. al. 1969), wurde durch verschiedene Studien in Frage gestellt (Niepel, 2007). Auch die Tatsache, dass man den Gesundheitszustand eines Individuums in unkastriertem und kastriertem Zustand niemals direkt vergleichen kann, erschwert eine eindeutige Aussage.

Zu bedenken ist auch, dass eine Kastration neben den hormonellen Veränderungen gesundheitliche Risiken und Nebenwirkungen mit sich bringen kann. Abgesehen von dem für beide Geschlechter bestehenden Risiko, das eine Narkose mit sich bringt, kann es bei einigen Tieren - insbesondere bei größeren Hündinnen, ganz selten auch bei Rüden - durch den Eingriff zu einer Schwächung des Blasenschließmuskels und damit zum Harnträufeln (Inkontinenz) kommen. Kastrierte Tiere neigen in einigen Fällen zur Gewichtszunahme, die durch den Tierhalter verstärkt kontrolliert werden muss, um Folgeerkrankungen zu vermeiden. Auch Fellveränderungen nach dem Eingriff werden beschrieben. Eine an Magyar Vizslas durchgeführte Studie ergab, dass kastrierte Tiere vermehrt zu verschiedenen Tumorerkrankungen neigen (Zink et al. 2014). Inwieweit diese Ergebnisse auch auf andere Rassen übertragbar sind, ist derzeit unbekannt. Die Tierärzteschaft hat erkannt, dass noch erheblicher Forschungsbedarf besteht, damit eine ausgewogene Bewertung der Vor- und Nachteile einer Kastration aus medizinischer Sicht möglich ist.

Verhaltenstherapeutische Indikation:

Die Geschlechtshormone beeinflussen - wie die anderen hormonellen Regelkreise des Körpers - das Verhalten eines Lebewesens. Der Hormonstatus wirkt auf die Handlungsbereitschaft eines Tieres ein, indem er Emotionen und Motivation beeinflusst. Insofern ist davon auszugehen, dass durch die Kastration auch die Psyche eines Tieres beeinflusst wird. Allgemein wird dem „männlichen“ Hormon Testosteron eine Aggression steigernde Wirkung zugeschrieben, während dem „weiblichen“ Hormon Östrogen eine die Aggressionsbereitschaft senkende Wirkung zukommt (vgl. Schöning, 2001). So wird die Kastration und die damit verbundene Testosteronsenkung bei Rüden häufig als Maßnahme gewählt, um ungewünschte Aggressivität zu behandeln. Nach einer

Untersuchung (vgl. Heidenberger/Unselm, 1990) tritt bei der Mehrheit kastrierter Rüden eine Verbesserung des Problems auf.

Nach heutigem Wissensstand sind innerartliche und zwischenartliche Aggressionsprobleme jedoch nur zu einem geringen Prozentsatz hormonbedingt. Sie sind eher dem Lernprozess zuzuschreiben und deshalb nur in einem geringen Umfang durch Kastration zu therapieren (vgl. Quandt 1998; Spain et al, 2004).

Der soziale Status kastrierter Rüden kann aufgrund der Reaktion anderer Rüden für das Individuum nachteilig verändert sein, andererseits können Rüden starken Stress erleiden, wenn sie ständig den Pheromonen läufiger Hündinnen ausgesetzt sind. Bei Hündinnen kann der Eingriff sogar zu einer Aggressionssteigerung führen (Kim et al. 2006). In der Untersuchung von Heidenberger (vgl. Heidenberger/Unselm, 1990) kam es bei einem Kollektiv von 47 Hündinnen bei zehn Tieren erst nach der Kastration zum Auftreten unerwünschter Aggressionen. Nach Schöning (vgl. Schöning, 2001), könnte in solchen Fällen durch den Wegfall der dämpfenden Wirkung des Östrogens das aggressive Verhalten in Qualität und Quantität verstärkt sein.

Da bei Rüden die Möglichkeit der vorübergehenden medikamentösen Kastration Unfruchtbarmachung besteht, kann man durch einen vergleichsweise weniger schwerwiegenden Eingriff feststellen, ob die Veränderung des Hormonstatus für eine Reduzierung des Problemverhaltens förderlich ist.

Haltungsbedingte Indikation

Nicht nur bei der Gruppenhaltung im Tierheim, auch bei der gemeinsamen Haltung von fortpflanzungsfähigen Rüden und Hündinnen in Privathand ist eine Verhinderung der Fortpflanzung ohne medizinische bzw. operative Maßnahmen nur möglich, wenn die betreffenden Tiere zum Zeitpunkt der Läufigkeit stressfrei separiert werden können. Um den Beginn der Läufigkeit rechtzeitig erfassen zu können, ist es erforderlich, bei dem (den) weiblichen Tier(en) täglich eine Hitzekontrolle durchzuführen. Die mit Beginn der Läufigkeit einhergehenden physiologischen Veränderungen (Anschwellen der Vulva, Absonderung von Sekret) sind jedoch nur für das geschulte Auge erkennbar und können leicht übersehen werden.

Durch die hormonell bedingten Verhaltensveränderungen der Hündin kann es vermehrt zu Aggressionen gegenüber anderen Hündinnen in der Gruppe und zwischen Rüden untereinander (Ressourcensicherung) kommen. In solchen Fällen ist eine Unfruchtbarmachung möglicherweise unumgänglich. Bei welchem Tier / bei welchen Tieren eine Unfruchtbarmachung und in welcher Form sie in Erwägung gezogen werden sollte, hängt von vielen Faktoren ab (Geschlechterverhältnis, Reproduktionsstatus der anderen Tiere, Dauer der gemeinsamen Haltung, Gesundheitszustand etc.). Dies sollte stets im Einzelfall zugunsten aller Gruppenmitglieder entschieden werden.

Überpopulation von Straßenhunden im Ausland

In vielen süd- und osteuropäischen Ländern gibt es eine hohe Population an frei lebender Hunde. Diese Tiere stammen ursprünglich - wie die hierzulande frei lebenden Katzen - von unkastrierten Hunden aus Privathaushalten ab. Die Tiere leben häufig bereits seit

mehreren Generationen in freier Wildbahn. Sie sind oft nicht auf den Menschen sozialisiert und können daher nicht in Tierheimen untergebracht oder an Privathalter vermittelt werden. Um der unkontrollierten Vermehrung der frei lebenden Tiere und dem damit verbundenen Tierleid nachhaltig und tierschutzgerecht entgegen zu wirken, sollten im Ausland frei lebende Hunde von fachkundigen Tierschützern eingefangen und von Tierärzten kastriert werden. Nach der Kastration sollten die Tiere wieder in ihr angestammtes Revier verbracht werden. Da die unkastrierten Hunde aus den Privathaushalten im Ausland meist tagsüber frei auf der Straße umherlaufen und zur Vermehrung der frei lebenden Hunde beitragen, müssen diese ebenfalls in die Kastrationsprogramme einbezogen werden.

Literatur:

- (1) Heidenberger/Unselm, Tierärztliche Praxis 18, 69 ff, 1990
- (2) Hirt/ Maisack/ Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Auflage 2016.
- (3) Kim, Yeon, Houpt et al. Effects of ovariohysterectomy on bitches. J Small Anim Pract, 1990, 31: 595-598
- (4) Kluge, Tierschutzgesetz, Kohlhammer, 2002
- (5) Lortz/ Metzger, Kommentar zum Tierschutzgesetz, Verlag C. H. Beck, 6.A. 2008.
- (6) Misdorp W. Canine mammary tumours: effect of late ovariectomy and stimulating effect of progestins. Vet Q 1988;10:26-33
- (7) Möbius, Die Kastration beim Hund – Indikationen unter dem Blickwinkel des Tierschutzgesetzes, 2009, Enke Verlag kleintier konkret, S1: 13-18
- (8) Niepel, Kastration beim Hund, Franckh-Kosmos Verlag, 2007
- (9) Schneider R, Dorn CR, Taylor DO. Factors influencing canine mammary cancer development and postsurgical survival. J Natl Cancer Inst 1969;43:1249-1261
- (10) Schöning, Hundeverhalten, Kosmos Verlag, 2001
- (11) Sorenmo KU, Kristiansen VM, Cofone MA, et al. Canine mammary gland tumours; a histological continuum from benign to malignant; clinical and histopathological evidence. Vet Comp Oncol 2009;7:162-172
- (12) Sorenmo K. Canine mammary gland tumors. Vet Clin North Am Small Anim Pract 2003;33:573-596
- (13) Spain, Scarlett, Houpt, Long-term risks and benefits of early-age gonadectomy in dogs, JAVMA, Vol 224, No. 3, February 1, 2004
- (14) Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist
- (15) Quandt, Kastration als Lösung von Verhaltensproblemen beim Rüden? Der Retriever 1998 H. 3
- (16) Zink, Farhooody, Samra Elser, Ruffini, Gibbons, Rieger, Evaluation of the risk and age of onset, of cancer and behavioral disorders in gonadectomized Vizslas, JAVMA, Vol 244, No. 3, February 1, 2014